

# B E K A N N T M A C H U N G

## über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim

Der Stadtrat hat am 02.03.2021 und 27.04.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „**Osterholz III**“, **Stadt Monheim**, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB -ohne Durchführung einer Umweltprüfung- beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.07.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie textlichen Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 – 12.15 sowie Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter <[www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de), Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 1. Geltende Bebauungspläne, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ > eingesehen werden.

Monheim, 20.07.2021  
STADT



Pfefferer  
Erster Bürgermeister

Aushang am: 22.07.2021  
Abnahme am: 23.08.2021